

Schulz & Reißig & Kollegen

Rentenberater * Versicherungsberater * Sachverständige

Beitragsberechnung Berufsgenossenschaft

Inhaltsverzeichnis

Begriffe.....	1
Arbeitsentgelt.....	1
Beitragsnachlass.....	1
Eigenbelastung.....	2
Lastenverteilung.....	2
Gefahrtarif.....	3
Gefahrtarifstelle.....	3
Gefahrklasse.....	3
Umlageziffer.....	3
Beitragsfuß.....	3
Beitragsformel.....	4
Beispiel Beitragsbescheid.....	4
Problembeispiele.....	5
Kanzlei.....	5

Begriffe

Arbeitsentgelt

Hierunter sind die Bruttoarbeitsentgelte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens bis zur Höchstjahresarbeitsverdienstgrenze (Beitragsbemessungsgrenze) zu verstehen. Die Entgelte werden jeweils der Gefahrtarifstelle zugeordnet, in der der Arbeitnehmer überwiegend tätig ist.

Beitragsnachlass

Die Berufsgenossenschaften sind gesetzlich verpflichtet, Unternehmen mit geringen Unfallkosten beim BG-Beitrag besser zu stellen als Betriebe mit hohen Lasten.

Mitglieder erhalten einen maximalen Nachlass in Höhe von bis zu 18 Prozent des Beitrags zur Eigenumlage, verringert um die Kosten der Versicherungsfälle Ihres Unternehmens. Neue

Mitglieder erhalten im ersten Jahr bis zu 6 Prozent und im zweiten Jahr bis zu 12 Prozent Nachlass, ebenfalls abzüglich der jeweils angefallenen Kosten. (BG ETM)

Eigenbelastung

Zur Berechnung der Eigenbelastung werden die Versicherungsfälle der letzten drei Kalenderjahre herangezogen. Von diesen kommen jedoch nur die Aufwendungen aus zwei Jahren zum Tragen: Kosten aus dem Umlagejahr werden vollständig berechnet, Kosten aus dem Vorjahr zur Hälfte. Ältere Aufwendungen werden nicht berücksichtigt.

Nicht zur Eigenbelastung zählen Wegeunfälle sowie Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Drittverschulden eingetreten sind. Auch nicht meldepflichtige Unfälle, also solche, die bis zu drei Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, bleiben außen vor.

Der Nachlass wird von der Berufsgenossenschaft automatisch ausgerechnet. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Das sogenannte Beitragsausgleichsverfahren ist gesetzlich vorgeschrieben. Laut Gesetz können sowohl Zuschläge auferlegt als auch Nachlässe bewilligt werden. Wie das Beitragsausgleichsverfahren im Einzelnen ausgestaltet ist, kann jede Berufsgenossenschaft anhand ihrer Satzung selbst bestimmen.

Lastenverteilung

Gemäß der neuen Lastenverteilung tragen alle Berufsgenossenschaften die Rentenlasten für Unfälle und Berufskrankheiten gemeinsam. Die Gesamrentenlasten der Berufsgenossenschaften werden in einen gemeinsamen Pool ausgesondert. Jede Berufsgenossenschaft trägt zunächst nur den Teil der Rentenlast, den sie zu tragen hätte, wenn schon immer die heutige Struktur bestanden hätte. Diese berechnete Strukturlast wird auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt.

Die über die Strukturlast hinausgehende Last ist die sogenannte Überaltlast. Sie wird von allen Berufsgenossenschaften gemeinsam solidarisch getragen. Die Überaltlast teilt sich wie folgt auf:

Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten:

Zu 70% wird die Überaltlast im Verhältnis der Arbeitsentgelte auf die Berufsgenossenschaften aufgeteilt. Dabei bleiben die Versicherungssummen der freiwilligen Versicherung bzw. die Unternehmerpflichtversicherung außen vor.

Lastenverteilung nach Neurenten:

Die restlichen 30% der Überaltlast werden im Verhältnis der Neurenten auf die Berufsgenossenschaften aufgeteilt. Hierbei werden die Gefahrklassen herangezogen. Es wird eine Umlageziffer ermittelt, die pro Gefahrklasse zur Berechnung des hierauf entfallenden Beitragsanteils zu Grunde gelegt wird. Hiermit soll den unterschiedlichen Risikostrukturen der Branchen Rechnung getragen werden.

Umlageziffern/Beitragsfüße:

	Lastenverteilung Entgelt*	Lastenverteilung Neurenten**
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,002000 (2,00 Euro je 1.000 Euro Entgelt)	0,000200 (0,20 Euro je 1.000 Euro Entgelt)

* Die Beiträge zur Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten werden unter Berücksichtigung eines Freibetrages linear auf die Betriebe umgelegt.

** Der Beitrag zur Lastenverteilung nach Neurenten ist zusätzlich von der Gefahrklasse abhängig.

Gefahrtarif

Alle sechs Jahre geben die Berufsgenossenschaften ihren Beitragssystemen eine neue Berechnungsgrundlage – den Gefahrtarif.

Im Gefahrtarif sind die Gewerbebezüge der beitragspflichtigen Unternehmen zu Gefahrtarifstellen zusammengefasst. Jeder Gefahrtarifstelle wird eine Gefahrklasse zugeordnet. Diese Gefahrklassen drücken das Unfallrisiko eines Unternehmens aus.

Verschiedene Gewerbe sind zu Klassen mit gleichartigen Risiken zusammengelegt. Als Faustregel gilt: je geringer die Gefahrklasse, desto niedriger die Beiträge bei gleichem Entgelt.

Gefahrtarifstelle

Jedes Unternehmen wird dem Unternehmensgegenstand nach zu einer oder mehreren Gefahrtarifstellen veranlagt. In den einzelnen Gefahrtarifstellen werden Gefahrgemeinschaften zusammengefasst, d. h. die Unternehmen weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

Gefahrklasse

Die Gefahrtarifklassen geben das durchschnittliche Risiko der Tätigkeiten wieder, die in der jeweiligen Gefahrtarifstelle verrichtet werden. Für jede Gefahrtarifstelle wird eine eigene Gefahrklasse errechnet.

Umlageziffer

Die Umlageziffer ist der rechnerische Beitragssatz und wird vom Vorstand jährlich neu beschlossen. Die Umlageziffer errechnet sich aus dem Verhältnis des Umlagebedarfs (Ausgaben abzüglich Einnahmen) zum Gesamtentgelt aller Versicherten einer Berufsgenossenschaft.

Die Umlageziffer gibt an, wie hoch der Beitrag je 1.000 Euro Lohnsumme in der Gefahrklasse 1 ist. Die Höhe der Umlageziffer lässt allein noch keinen Rückschluss auf die Höhe des Beitrags zu (siehe Beitragsformel).

Umlageziffer (Beitragsfuß)	Durchschnittsbeitrag je 100 Euro Entgelt
0,002820	0,79 Euro
(entspricht 2,82 Euro je 1.000 Euro Entgelt in Gefahrklasse 1)	

Beitragsfuß

Der Beitragsfuß wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte und Gefahrklassen) berechnet. Dadurch erfolgt eine Gewichtung der Arbeitsentgelte mit dem Versicherungsrisiko.

Beitragsformel

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung ist, wie bei den anderen Zweigen der Sozialversicherung, von den Löhnen und Gehältern abhängig, die an die Beschäftigten gezahlt werden. Branchen mit höherer Unfallgefahr zahlen darüber hinaus im Verhältnis mehr als Branchen mit geringerem Risiko (Gefahrtarif).

Die Berufsgenossenschaften haben von den Begrifflichkeiten unterschiedliche Beitragsformeln

Beitrag = Lohnsumme x Gefahrklasse x Umlageziffer *

oder

Beitrag = Arbeitsentgelte x Beitragsfuß x Gefahrklasse : 1.000 **

oder

Beitrag = (Entgelte x Gefahrklasse x Beitragsfuß) : 1.000 ***

oder

Bruttoarbeitsentgelt der Beschäftigten × Gefahrklasse × Beitragsfuß / 100 ****

* BG ETEM , ** DGUV, *** BGW, **** BG Bau

Beispiel Beitragsbescheid

(hier BG ETEM)

Gefahrtarifstelle	Arbeitsentgelt €	Gefahrklasse	Umlageziffer	Beitrag €
1305	447.497,00 €	10,20	0,002820	12.871,80 €
1900	67.862,00 €	1,00	0,002820	191,37 €
2008	424.089,00 €	9,00	0,002820	10.763,38 €
BG Beitrag				23.826,55 €

Höchstnachlass 18 %	4.288,78 €
./. Eigenbelastung (bei Unfalleistungen)	529,89 €
Beitragsnachlass	3.758,89 €
BG Beitrag netto	20.067,66 €
Umlagebeitrag inklusive Lastenverteilung	23.415,12 €

Lastenverteilung nach Entgelten

Anzurechnendes Arbeitsentgelt €	Umlageziffer	Beitrag €
724.948,00 €	0,002170	1.573,14 €

Lastenverteilung nach Neurenten

Gefahrtarifstelle	Arbeitsentgelt €	Gefahrklasse	Umlageziffer	Beitrag €
1305	447.497,00 €	10,20	0,000210	958,54 €
1900	67.862,00 €	1,00	0,000210	14,25 €
2008	424.089,00 €	9,00	0,000210	801,53 €
Beitrag				1.774,32 €
Beitrag	Lastenverteilung	Gesamt		3.347,46 €
Beitrag netto				20.067,66 €
Gesamtbeitrag				23.415,12 €

Problemeispiele

- Ist das Unternehmen überhaupt bei der richtigen Berufsgenossenschaft versichert?
- Wurde das Unternehmen in die richtige Gefahrklasse eingestuft?
- Sind die Mitarbeiterentgelte in der richtigen Gefahrstelle aufgeführt?
- Gibt es Mitarbeiter, die nur Verwaltungsaufgaben haben?
- Gibt es Unternehmensteile, die etwas anderes als der Hauptbetrieb machen?

Kanzlei

Sozialversicherungsrecht ist ein kompliziertes Rechtsgebiet.

Eine frühzeitige Beratung hilft Fehler zu vermeiden. Aber auch Streitfälle helfen wir.

Im Verhältnis zu Berufsgenossenschaften beraten und vertreten wir sie

- zum Wechsel der Berufsgenossenschaft
- zur Einstufung in Gefahrenklassen oder Gefahrtarifstellen,
- bei einer Veranlagung als "fremdartiges Nebenunternehmen" nach den Tarifen anderer Berufsgenossenschaften und
- in allgemeinen Beitragsstreitigkeiten.